

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 115/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Kenneth S. S. [REDACTED].

• A [REDACTED] I [REDACTED], L [REDACTED] /England,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. B. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung, [REDACTED]

[REDACTED]straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegnern

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Mees, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 29. Juni 1971  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 26. November 1969 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben;  
die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

#### G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme angenommen, daß das anlagebedingte Leiden des Klägers nach dem Ende des Jahres 1940 nicht mehr zu mindestens 25 v. H. auf die Verfolgung zurückzuführen ist. Er hat es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als erwiesen angesehen, daß nach 1940 die Konstitution des Klägers so weitgehend die Ursache des späteren Krankheitsablaufs geworden ist, daß der verfolgungsbedingte Einfluß die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 4 der 2. DV-BMG vertretene Mitverursachungsgrenze (25 v. H.) nicht mehr erreicht hat. Damit hat das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Beschwerde dargelegt, welche Ursache die Auswirkungen der

644

- 3 -

verfolgung auf den Krankheitsablauf nach 1940 weitgehend vorzuziehen hat.

Diese Begründung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 28 EEG, § 4 der 2. DV-EEG (BVerfGE 1989, 134, Nr. 25). Auch im Übrigen liegen keine Gründe für die Zulassung der Revision vor.

Die sofortige Beschwerde des Klägers wird daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 EEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Haft

Haft

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)